

Satzung

des
VCD - Landesverbandes Baden-Württemberg e. V.

Beschlossen durch die
Gründungsversammlung am 12.09.1987 in Stuttgart.
Mit den Änderungen durch die Mitgliederversammlungen am 15.09.1990 in Tübingen, am 07.09.1991 in Stuttgart.
Mit den Änderungen durch die Landesdelegiertenkonferenz
am 15.08.1992, am 04.09.1993, am 17.09.1994, am 18.07.1998, am 15.07.2000 in Stuttgart und am 14.07.2001 in Freiburg.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

**"Verkehrsclub Deutschland -
Landesverband Baden-Württemberg e. V.",**

abgekürzt:

"VCD - Landesverband Baden-Württemberg e. V."

- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist unter VR 4528 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Landesverband ist eine Untergliederung des VCD e. V. Bundesverbandes und erkennt dessen Satzung und seine Nebenordnungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des Bundesverbandes auf Landesebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 (§ 52 AO).
- (2) Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgängern/innen, Radfahrern/innen, Benutzern/innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewußten Autofahrern/innen und Motorradfahrer/innen.
- Der Verein setzt sich besonders ein für:
1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen;
 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer/innen, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten;
 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
 4. die Verminderung der Umweltbelastung durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffe;
 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z. B. Fahrrad und öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr;
 6. eine fußgängerfreundliche Verkehrspolitik und -planung;
 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen;
 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen;
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau;
 10. eine Förderung umweltschonender und sozial verträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
1. Informations-, Aufklärungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer/innen, Planer/innen, Politiker/innen und Vereinsmitglieder;
 2. Beratung von Verkehrsteilnehmer/innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel;
 3. Verbraucherberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens;
 4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens;
 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen;
 6. Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben;
 7. Mitwirkung bei Planungsverfahren für Verkehrsprojekte und bei gesetzgeberischen Vorhaben.
- (4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Landesverband mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der Landesverband unterstützt den Bundesverband bei der Durchführung von bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Landesverbandes Baden-Württemberg ist jede natürliche oder juristische Person,
 - die als Mitglied im VCD e. V. Bundesverband geführt wird,
 - die seine Ziele unterstützt und
 - deren Wohnsitz im Bundesland Baden-Württemberg liegt oder die vom Bundesverband dem Landesverband Baden-Württemberg zur Betreuung zugeordnet wurde.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt ausschließlich dem Bundesverband.
- (3) Der Landesverband erhebt keine Mitgliederbeiträge. Finanzielle Zuweisungen können beim Bundesverband beantragt werden. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwandt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.

§ 5 **Stimmrecht bei Urabstimmungen**

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben bei Urabstimmungen je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (2) Eine Vertretung der Stimmabgabe bei Urabstimmungen ist nur soweit zulässig, als eine natürliche Person jeweils nur eine juristische Person als Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht vertreten kann.

§ 6 **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Landesdelegiertenkonferenz;
 2. der Vorstand.

§ 7 **Delegiertenkonferenz**

- (1) Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) setzt sich zusammen aus
 - den Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Kreisverbände;
 - den Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Wahlversammlungen je Stadt- bzw. Landkreis in Baden-Württemberg ohne anerkannte Kreisverbandsgliederung;
 - den Mitgliedern des Landesvorstandes mit eingeschränktem Stimmrecht, und zwar sind die Mitglieder des Landesvorstandes nicht stimmberechtigt bei der Wahl der Rechnungsprüfer/innen und bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Für jede angefangene einem Kreisverband oder einem Stadt- bzw. Landkreis ohne Kreisverband zugeordnete 2,5% der Vereinsmitglieder des Landesverbandes erhält ein Kreisverband bzw. die Wahlversammlung eines kreisverbandslosen Stadt- bzw. Landkreises ein Delegiertenmandat. Stichtag zur Ermittlung der Anzahl der Delegiertenmandate ist der 31.12. des vorausgehenden Jahres. Die Anzahl der zu entsendenden Delegierten teilt der Landesverband den Kreisverbänden bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres mit.
- (3) In Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg ohne anerkannte Kreisverbände führt der Landesvorstand mindestens alle zwei Jahre eine Delegiertenwahl durch. Je Stadt- und Landkreis sind die nach Abs. 2 zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten zu wählen. Die Wahl erfolgt getrennt je nach Stadt- und Landkreis. Stimmberechtigt sind die im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis wohnenden Mitglieder. Zur Versammlung wird mindestens durch die Vereinszeitung mit einer Frist von 4 Wochen geladen. Die Versammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Mitglieder, die im Ausland leben, werden dem Kreisverband bzw. der Wahlversammlung des Stadt- bzw. Landkreises ohne Kreisverband des letzten Wohnortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet. Sie sind dort stimmberechtigt.
- (5) Um ein Delegiertenmandat können sich alle Mitglieder eines Kreisverbandes bzw. die Mitglieder eines Stadt- bzw. Landkreises ohne Kreisverband einschließlich der Vorstandsmitglieder der Kreisverbände bewerben. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht gleichzeitig Delegierte der Landesdelegiertenkonferenz werden.

- (6) Die Delegierten werden für maximal zwei Jahre gewählt. Wird/Werden rechtzeitig kein/e neuer/n Delegierter/n mitgeteilt, so gilt/gelten der/die Delegierten als nicht gemeldet.
- (7) Die Landesdelegiertenkonferenz ist zuständig für:
 1. die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/innen;
 2. die Genehmigung des Protokolls der letzten LDK;
 3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes;
 4. die Verabschiedung des Haushaltsplans;
 5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung;
 6. die Beschlußfassung zu Anträgen;
 7. die Änderung der Satzung.
- (8) Die Landesdelegiertenkonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort und die Tagesordnung werden den Delegierten spätestens acht Wochen vorher schriftlich und den Mitgliedern über die Mitgliederzeitschrift des Bundesverbandes bekanntgegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand.
- (9) Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz ist vom Vorstand einzuberufen, wenn
 1. das Interesse des Vereins es erfordert;
 2. fünf Prozent der Vereinsmitglieder oder
 3. ein Fünftel der Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes beim Landesvorstand beantragen.
- (10) Anträge können von allen Vereinsmitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vorher beim Landesvorstand schriftlich vorliegen. Nach dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von zehn anwesenden stimmberechtigten Delegierten unterzeichnet sind, und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (11) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten, die von den Kreisverbänden gewählt und schriftlich gemeldet bzw. von Versammlungen nach Abs. 3 gewählt wurde, anwesend sind.
- (12) Die Landesdelegiertenkonferenz faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz, die Landessatzung oder die Satzung des Bundesverbandes schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (13) Bei der Aufstellung der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung steht Kreisverbänden für jedes vollendete Achtzigstel der Vereinsmitglieder des Gesamtverbandes ein Vorschlagsrecht zu. Für die Wahl der übrigen Delegierten, sowie zur Wahl der Ersatzdelegierten können Vorschläge von allen Mitgliedern der Landesdelegiertenkonferenz eingebracht werden.
- (14) Die Landesdelegiertenkonferenz wählt eine Versammlungsleitung.
- (15) Die Landesdelegiertenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (16) Die Landesdelegiertenkonferenz ist öffentlich. Auf Beschluß der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei Stellvertretern/innen;
 - dem/der Schatzmeister/in;
 - sowie bis zu fünf Beisitzern/innen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Den Vorstand nach § 26 BGB bilden
 - der/die Vorsitzende,
 - die zwei Stellvertreter/innen und
 - der/die Schatzmeister/in.

Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Landesdelegiertenkonferenz.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB wird insoweit beschränkt, als daß diejenigen Rechtsgeschäfte, die den Verein vermögensrechtlich unter dessen Namen binden, von jeweils zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vorzunehmen sind.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Eine Listenwahl für die Wahl des Vorstandes ist unzulässig. Für die Wahl ist eine Mehrheit von mindestens 50% der abgegebenen Stimmzettel erforderlich.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Wiederwahl ist möglich.
Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Mißtrauensvotum der Landesdelegiertenkonferenz mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Landesdelegiertenkonferenz hat die Nachwahl des neuen Vorstandsmitglieds zu erfolgen.
Scheidet ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand das freigewordene Amt durch Zuwahl mit 2/3-Mehrheit aus dem Kreise der Beisitzer bis zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz neu besetzen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu benennen.
- (8) Der Vorstand unterstützt die Gründung von Untergliederungen (Kreis- und Ortsverbänden bzw. Kreis- und Ortsgruppen).
- (9) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung der Kreisverbände und Kreisgruppen. In Stadt- bzw. Landkreisen ohne Kreisverband entscheidet der Vorstand auch über die Anerkennung von Ortsverbänden und Ortsgruppen. Die Verweigerung der Anerkennung kann vom betroffenen Kreis- oder Ortsverband bzw. von der Kreis- oder Ortsgruppe innerhalb eines Monats angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz.
Gleichermaßen entscheidet der Vorstand über die Aberkennung der Namensführung.
- (10) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, sowie zwingende Satzungsänderungen durch den Bundesverband, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen der Landesdelegiertenkonferenz mitgeteilt werden.
- (11) Der Vorstand hat das Recht zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitskreise einzurichten. Die Einrichtung von Arbeitskreisen muß den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern des Vereins, sie können mit nicht dem Verein angehörigen Personen oder Gruppen zusammenarbeiten.
- (12) Der Vorstand entsendet eine/n Vertreter/in in den Bundeshauptausschuß.

§ 8a

Bevollmächtigter Ersatzvorstand

- (1) Durch Vollmachterteilung eines Kreisverbandsvorstandes, kann dem Landesvorstand im Sinne des §26 BGB die satzungsmäßige Gesamtvertretung des Kreisverbandes bis auf Widerruf übertragen werden, wenn die natürlichen Personen des Landesvorstandes nach §26 BGB die Annahme des Bestellungsbeschlusses annehmen.
- (2) Weiters regelt eine Nebenordnung des Landesverbandes.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 67% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD-Bundesverbandes.
- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (5) Zu Landesdelegiertenkonferenz soll der Bundesvorstand eingeladen werden.

§ 10

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

- (1) Die Auflösung erfolgt durch eine Mehrheit von 75% der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen.
Die Satzungen der Gliederungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die dieser Satzung oder der Satzung der nächsthöheren VCD-Gliederung und der Satzung des VCD-Bundesverbandes widersprechen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder von Gliederungen auch Mitglieder des Bundesverbandes sind und dass Mitgliedsbeiträge nur vom Bundesverband erhoben werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die nächstniedrige VCD-Untergliederungsebene (Kreisverbände) oder gegebenenfalls an den VCD-Bundesverband oder eine andere Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Richtlinien der Abgabenordnung (AO) zu verwenden hat.

Bei Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundesverband ist das Vermögen dem Bundesverband im Sinne der Richtlinien der AO zu übertragen.

- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist aufgestellt auf der Grundlage der Bundessatzung des VCD e. V.. Sie ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Bundessatzung erforderlich wird.
- (2) Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.09.1987 in Stuttgart beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Landesdelegiertenkonferenz am 14. Juli 2001 in Freiburg. Bis zur Zustimmung durch den Bundesverband bleibt die am 15.07.2000 beschlossene Satzung in Kraft.